

beim „Schwarzen Rößl“ — offenbar eine römische Straße begrenzend — völlig gleichlaufend mit dem Ansatz der Bergstraße sind.

Ein ähnlicher Zusammenhang wird auch im linksufrigen Stadtteil im Kaiviertel durch den großen römischen Tempel, der von der Kaigasse bis zur Krotachgasse reicht, für die hochmittelalterliche Verbauung der Stadt Salzburg wahrscheinlich gemacht¹⁵⁾.

Nachtrag. Während der Drucklegung des Aufsatzes sind bei Kanalgrabungen für die neue Fernheizleitung über den Makartplatz wieder römische Funde herausgekommen. Der Leitungsgraben verlief zwischen der südlichen Platzfront und der Grünanlage. Gerade vor Mozarts Wohnhaus zog sich im Graben von 1.5 bis 2.2 m Tiefe auf 10 m Länge eine dunkle, eingemuldete Kulturschicht hin, die eine Menge von Hausratsabfall barg, der hier am Rande der Stadt am flachen Salzachufer abgelagert worden war. Den Hauptinhalt der Schicht bildeten etwa zweieinhalbtausend Tongefäßscherben, die guten Einblick gewähren in die „bürgerliche“ Küchenausstattung römischer Zeit.

Weitaus vorherrschend ist grautoniges, derbes Gebrauchsgeschirr in Form von kleinen oder größeren Töpfen, meist etwas ausgebaucht mit ausgelegtem, gekantetem Rand und umlaufenden Wellenbändern an der Schulter. Dazu gehören flache Deckel mit Griffknopf. Ebenso zahlreich sind Schalen und Schüsseln aus grauem Ton, konisch ausladend, der Rand etwas eingezogen. Punktreihen oder Wellenbänder bilden die Verzierung. Wesentlich weniger zahlreich ist rottoniges Geschirr, meist feintonig in hochbauchiger Urnenform und mit rotweißen Farbzonen verziert, oder in flachen Tellern mit rotem Firnis. Das eigentliche Feingeschirr, die Terra sigillata umfaßt nur etwa ein Prozent. In Bruchstücken vertreten sind auch die großen Wein- und Ölbehälter, die gelb- und rottonigen Amphoren. Ein paar Bruchstücke sind von Tonlampen, und vom häuslichen Götterdienst sprechen drei Stücke von Räucher-schalen. Ein paar abgesägte Hirschhornsprossen und ein Griff daraus stammen wohl aus der Werkstatt eines Griffmachers.

Zeitlichen Anhalt gibt die Tonware. Älteste Stücke sind ein Scherben italischer Sigillata, zwei Scherben von Bilderschüsseln der Form Dragendorf 29. Die Hauptmasse gehört der älteren bis späten Kaiserzeit an, ein rottoniger Scherben mit grüner Glasur der Spätzeit.

*M.H. d. Gall. v. Salzburg
Lehrstunde 95/1955*

¹⁵⁾ M. Hell, Pro Austria Romana, I, 1951, S. 12 und ebenda, III, 1953, S. 6—7.

Ein Einkünfteverzeichnis des Erzstifts Salzburg von 1274

Herausgegeben von Herbert Klein

Vorbemerkung

Das im folgenden veröffentlichte Verzeichnis ist auf der Vorderseite eines unregelmäßig geschnittenen Pergamentblatts (Höhe links 39, rechts 40 cm, Breite oben 14.5, unten 16.4 cm), Salzburger Landesarchiv, Originalurkundenreihe, von einer Hand der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in Urkundenkursive in einem Zuge niedergeschrieben. Die Rückseite ist leer.

Es ist undatiert, doch erlaubt die mehrfache Erwähnung der Rückkehr des Erzbischofs (Friedrich von Walchen, 1270—1284) vom Konzil von Lyon (Überschrift, §§ 22, 24), die Ende August 1274 stattgefunden haben muß¹⁾, des Salzburger Provinzialkonzils, das mit dem 29. Oktober 1274 schloß²⁾, §§ 17, 20/21 und wohl auch 23, 25) und der Domweihe vom 1. November 1274³⁾ (§ 20/21 und wohl auch 23, 25) es auf das Jahr Ende August 1274 bis Ende August 1275 zu setzen. Mit ziemlicher Sicherheit kann man aber vermuten, daß es vom November 1274 stammt, da der überwiegende Teil der letzten Posten (ab § 17, mit Ausnahme der §§ 18, 19, 24 und des erläuternden Absatzes § 26) mit dem Provinzialkonzil und der Domweihe in Zusammenhang stehen. Die großen Ausgaben, die diese Anlässe mit sich gebracht haben müssen, mögen das Bedürfnis nach dieser Zusammenstellung der eingelaufenen und zu erwartenden Geldbeträge erweckt haben.

Die Stelle, an der das Stück entstand, ist zweifellos das Vicedominat Salzburg⁴⁾, aus dessen Verwaltungsbereich (die Salzburger Besitzungen im Raum des späteren Fürstentums Salzburg nördlich der Tauern und in Bayern) alle erwähnten Einkünfte kommen. So fehlen charakteristischerweise unter den sonst geschlossen angeführten Mauten die von Friesach und Gmünd (Vicedominat Friesach) und die summarische Aufzählung der Urbarämter in § 26 faßt nach der Erwähnung der Ämter in der näheren Umgebung der Metropole kurz alle übrigen Ämter „in montibus et extra montibus“ zusammen, die übliche Zweiteilung „inner Gebirg“ und „außer Gebirg“ in den Urbaren des Vicedominats (später Hofmeisteramts) Salzburg.

¹⁾ Erzbischof Friedrich ist von Mai 7 bis Juli 17 in Lyon nachweisbar, Martin, Regg. der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343, I, Nr. 674—688. August 4 ist er in Hagenau im Elsaß, August 17 in Wurzach in Oberschwaben, August 22 in München (ebd., Nr. 690—693). Für die nächsten acht Wochen fehlen die Ortsangaben. Erst am 20. Oktober urkundet er in Gmünd jenseits des Katschbergs (ebd., Nr. 699), hat sich in der Zwischenzeit also gewiß in Salzburg aufgehalten.

²⁾ Martin, Regg. I, Nr. 700.

³⁾ Martin, Regg. I, Nr. 701.

⁴⁾ Vgl. J. K. Mayr, Geschichte d. Salz. Zentralbehörden, diese Mitteilungen LK 64 (1924), S. 10, 19. H. Klein, Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstifts Salzburg, LK 75 (1935), S. 144.

Welcher Vicedominus (Vitztum) damals dem Amte vorstand, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen, da gerade um diese Zeit ein Wechsel stattfand und der zurücktretende Vicedom, der Ritter Gottschalk von Neuhaus („de novo Castro“) oder von Unzing letztmals am 3. April 1274 aufscheint⁶⁾, der neue, Bruder Andreas, aber erst am 29. Mai 1275 genannt wird⁶⁾. Da Gottschalk jedoch in der Zeugenreihe einer erzbischöflichen Urkunde vom 4. November 1274 schon ohne die Bezeichnung Vicedom austritt⁷⁾, möchte man doch annehmen, daß die Abfassung des Stückes bereits in die Amtszeit des Andreas fällt. Möglicherweise fand die Umbesetzung nach der Rückkehr des Erzbischofs aus Lyon statt, die ja als terminus post in der Rechnung so nachdrücklich betont wird. Frater Andreas, der als Vicedom dann bis 1278 belegt ist⁸⁾, kommt auch vorher (seit 1262) und nachher (bis 1282) häufig in den Urkunden vor, und zwar als Bruder Andreas von Felben⁹⁾, und entstammte auch tatsächlich der vornehmen Ministerialenfamilie dieses Namens¹⁰⁾. Wie die Bezeichnung „frater“ zeigt, gehörte er einem Orden an. Welchem wird nie gesagt. Man möchte jedoch meinen, daß er Konversbruder des Zisterzienserklosters Raitenhaslach an der Salzach war, und zwar aus folgenden Gründen: Im § 4, der vorliegenden Rechnung wird der Eingang aus dem Betrieb des erzbischöflichen Salinenanteils durch einen „frater Andreas“ angeführt, während dieser unbesetzt, d. h. unverpachtet, war, jedenfalls i. J. 1274. Da in dieser Zeit sonst kein anderer Bruder Andreas genannt wird und Andreas Felber auch vorher gelegentlich in Verbindung mit Hallein und dem dortigen Salinenwesen austritt¹¹⁾, handelt es sich sicher um den nunmehrigen Vicedom. Ein Frater aber, der in Hallein siedet, ist zweifellos einer der „Hofmeister“ („magistri curie“) der beiden Sieden Oberhof, der Zisterze Salmannsweiler-Salem und dem Salzburger Domkapitel gehörig, oder Niederhof (Raitenhaslach), die in älterer Zeit stets aus den Konversbrüdern dieser Klöster genommen wurden. Im Fall Oberhof wurde sogar, als 1237 das Domkapitel mit Salmannsweiler eine Siedegemeinschaft einging, als Leiter des Betriebes ausdrücklich ein Konversbruder von Salem

⁶⁾ Martin, Regg. I, Nr. 571. Über die sonstigen Nennungen Gottschalks siehe den Index dass. unter Neuhaus, Salzburg-Vicedome und Unzing.

⁷⁾ Martin, Regg. I, Nr. 730.

⁸⁾ Martin, Regg. I, Nr. 702.

⁹⁾ Martin, Regg. I, Nr. 730, 737, 852 (SUB IV, Nr. 93), 853 (SUB IV, Nr. 94), 866, 869 (SUB IV, Nr. 98). Außerdem noch Martin Regg. I, Nr. 1051 von 1282 Juni 22, zu welcher Zeit aber der Titel gewiß nicht mehr zu Recht angewendet ist, denn das Stück fällt schon in die Zeit des Vicedoms Ulrich 1281—1284, Martin, Regg. I, Nr. 987, 1007, 1114, 1121.

¹⁰⁾ Martin, Regg. I, Nr. 383, 590, 593 (SUB IV, Nr. 69), 624 (SUB IV, Nr. 77), 629, 955, 1014, (SUB IV, Nr. 111), 1018, 1034, 1041, 1042.

¹¹⁾ Außerdem, daß er in den Zeugenlisten Martin, Regg. I, Nr. 583, 629 und 955 unmittelbar mit Felbern zusammen angeführt erscheint, wird er ebd. Nr. 593 ausdrücklich als Bruder Gebhards (I.) von Felben genannt. Über die Felber vgl. E. v. Pachmann, Aus dem Pinzgau Zell a. S., 1925, S. 149 ff., H. Klein, Zur Geschichte Felbens und des Felber Tales, Zeitschr. d. Dt. Alpenvereins 1942, S. 79 ff.

¹²⁾ Martin, Regg. I, Nr. 383 und 624.

stipuliert¹²⁾. War aber Andreas von Felben vor 1274 Hofmeister in Hallein, so kommt nur Raitenhaslach-Niederhof in Frage, da er am 24. August 1272 als Zeuge in einem Bergwerkstreit Nonnberg kontra Salem-Domkapitel aufscheint, bei dem als „provisor“ der Beklagten ein Frater Albertus genannt wird¹³⁾. Im übrigen erscheint Fr. Andreas von Felben auch außerhalb seiner Amtszeit als Vicedom häufig im Gefolge Erzbischof Friedrichs und an seinem Hofe. Er scheint auch dort gestorben zu sein¹⁴⁾.

Was die Anlage des Stückes selbst betrifft, so ist sie einigermaßen unsystematisch. Wie die allerdings etwas unklar abgefaßte Überschrift zum Ausdruck bringt, war ursprünglich beabsichtigt, die Verpachtungssummen verschiedener „officia“ für das mit der Rückkehr des Erzbischofs aus Lyon (Ende August 1274) beginnende Jahr zusammenzustellen. Das Ganze sollte also eine Art Voranschlag sein. Das trifft, auch dem Wortlaute nach, für den ersten Posten (§ 1) zu, der die Verpachtungssumme für ein Jahr des erzbischöflichen Salinenanteils in Hallein anführt, deren Zahlung, wie wir aus zwei wenig jüngeren Stücken¹⁵⁾ wissen, damals nicht sogleich, sondern in vier Terminen erfolgte. Auch für die nächsten beiden Posten (§§ 2, 3) und für mehrere spätere (§§ 9, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 19) mag es gelten, daß es sich nur um die festgesetzten Pachtsummen und regelmäßig jährlich fällige Gelder handelt, deren Einlauf in bar noch ausstand, Summen „in questu“ also, wie sich der § 26 ausdrückt. Die Fassung der Eintragungen lauten nun aber allerdings so, daß man auch wirklich erfolgte Zahlungen vermuten könnte, was in einzelnen Fällen auch zugetroffen haben mag. Auf alle Fälle bringen aber schon die §§ 4 bis 8 wirkliche Kasseneinläufe oder wenigstens bereits fällig gewordene Summen. Dasselbe gilt für die §§ 12, 14, 17 und für die abschließenden §§ 20 bis 25, mit Ausnahme des § 22, der ein Kellerinventar darstellt. Mit diesen geht das Stück überhaupt in ein Verzeichnis über die Geld- und Natureingänge anläßlich des Provinzialkonzils und der Domeinweihung über. Da sich das Stück damit immer mehr einem Gesamteinkünfteverzeichnis nähert, sah sich der Verfasser offenbar veranlaßt, am unteren Rande den erläuternden § 26 anzufügen, der aussagt, daß die Urbareinkünfte des Vicedominats Salzburg nicht inbegriffen seien.

Auf einzelne Posten wird unten in den Erläuterungen näher eingegangen. Die Gesamtsumme der verzeichneten Geldeingänge — ohne die Naturalien betreffenden Posten §§ 20 bis 23 — beläuft sich auf 2529 Pfund Pfennige. Davon entfallen allein auf die Saline Hallein und die damit zusammenhängende Salzverschiffung (§§ 1, 4, 18, 24) 1610 Pfund (63,6%) und auf Mauten und Zölle (§§ 2, 3, 10, 15, 16, 19) 544 Pfund (21,5%). 152 Pfund (6%) entfallen auf Opfergaben anläßlich des Provinzialkonzils und der Domweihung (§§ 17, 25), der Rest, 218 Pfund (8,6%), auf Einkünfte von der Münze, von Gerichten, auf Strafgerichte und sonstiges.

¹²⁾ SUB III, Nr. 931, 932.

¹³⁾ SUB IV, Nr. 77, Martin, Regg. I, Nr. 624. Cap. Caesarius, Miracula S. Erentrudis, H. Canisius, Lectiones antiqui, ed. J. Basnage, Bd. 3, Antwerpen 1725, S. 334 f.

¹⁴⁾ MG Necr. II, S. 186, Necrologia S. Rudb. Salisb., Nov. 17: Andreas Velwer frater in curia episcopi.

¹⁵⁾ SUB IV, Nr. 121 (1284) und Nr. 122 (1285).

Auffallend ist, daß neben dem so sehr in den Vordergrund tretenden Halleiner Salinenwesen Bergwerke hier sonst überhaupt nicht genannt sind, obwohl die Quelle im übrigen gerade die nichturbarialen Einkünfte erfaßt. Wenigstens sollte man erwarten, Erträge des Bergregals (Fron und Wechsel) aus dem Edelmetallbergbau zu finden, wenn dieser damals im Gebiet des Vicedominats Salzburg von großem Umfang war, selbst in Rechnung gestellt, daß das Gasteiner Tal erst 1297 an des Erzstift fiel. Daß es nicht der Fall ist, bestätigt die Ansicht von der späten Eröffnung der Gold- und Silberbaue in den Hohen Tauern¹⁶⁾.

In welchem Verhältnis die in unserm Stück verzeichneten Einkünfte zu den urbarialen Geldrenten des Vicedominats Salzburg standen, läßt sich leider nicht feststellen. Die Summe, die der Urbarrotulus von ca. 1180 nennt (426 Pfund Pfenn.)¹⁷⁾, muß sich in der Zwischenzeit stark vermehrt haben, denn außer den Geldzinsen der Neuerwerbungen und Neubrüche wären noch die Erträgnisse der Urbarsteuer zuzuzählen, die inzwischen neueingeführt oder wenigstens zu einer festen Einrichtung geworden war¹⁸⁾, ebenso die der Leib- und Vogtsteuern.

¹⁶⁾ Otto Brunner, Goldprägung und Goldbergbau in den Ostalpen, Wr. Numismat. Zeitschr. 1926, S. 87 ff. Ders., Aus der Geschichte des Goldbergbaus in den Hohen Tauern, Zeitschr. d. Dt. Alpenvereins 1940, S. 144. — Goldbergbau nachweisbar im Lungau 1287, in Gastein 1342, in Rauris 1346.

¹⁷⁾ Klein, a. a. O., LK 75 (1935), S. 184.

¹⁸⁾ Ebd. S. 153.

Text

Ista est pensio officiorum ecclesie in hoc anno, pro qua^{a)} dominus archiepiscopus locavit singula officia, postquam venit de concilio Lugd(unensi).

- (1) Primo fuit Salina locata pro lib. 1400.
- (2) Item de muta Salz(urgensi) lib. 400.
- (3) Item de muta in Weruen lib. 100.
- (4) Item de coctione fratris Andree, cum Salina vacaret, lib. 150.
- (5) Item vidua domini Fr(iderici) in ponte lib. 30.
- (6) Item vidua Swertfurbon(is) lib. 30.
- (7) Item vidua Guntheri lib. 100, que cedit domino H(ainrico) de Radek.
- (8) Item Ygelspart pro homicidio lib. 6^{b)}.
- (9) Item de moneta slagschatz lib. 13.
- (10) Item de thelonio lib. 4.
- (11) Item de banno curie et areis lib. 30.
- (12) Item de iudicio Salzburgensi, quamdiu vacavit lib. 3.
- (13) Item de iudicio Maennse lib. 6.
- (14) Item de pena unius de Lauffen, qui furtim navem deduxit, lib. 5.
- (15) Item de muta in Titm(a)ning(en) per Sueuum de Lauffen lib. 20.
- (16) Item de eadem muta per Perchainerium lib. 10.
- (17) Item de concilio, id est de oblacione lib. 80.
- (18) Item auzvergen de Lauffen pro censu lib. 30.
- (19) Item de muta Raschemberch lib. 10.
- (20) Item de subvencione concilii et dedic(acionis) ecclesie bov(es) 124.
- (21) Item pulli 900 et ovorum 11.000.
- (22) Item dominus reversus de concilio invenit in cellario vasa vini 8.
- (23) Item salinarii et Porrenhaimer dederunt vasa vini 2.
- (24) Item de anno preterito superfuerunt in Salina usque ad reversionem domini lib. 30.
- (25) Item de sacrofagis sancti Ruberti lib. 72^{c)}.
- (26) ^{d)} Item officine in Talgew, Eberssee, Maennse, Heuperch, Anef, Liuringen, Pidingen, Halle et Absdorf et quicquid est in montibus et extra montibus per maius et minus in questu et redditibus nichil est scriptum.

a) Or.

b) Darnach Spatium von ca. 6 Zeilen.

c) Darnach Spatium von ca. 9 Zeilen.

d) Am unteren Rande.

Zu § 1. Es handelt sich um die jährliche Verpachtung des erzbischöflichen Anteils an der Hallein-Dürrenberger Saline (der „Vier Sieden“¹⁾) an ein Pächterkonsortium von „salinarii“ (deutsch: Hällinger), s. a. § 23, die anscheinend im Mittelalter üblichste Form der Nutzung dieses Betriebes. Leider sind nur drei Verträge dieser Art erhalten: Von 1284 März 26, von 1285 vor März 27²⁾ und von 1428 Mai 25³⁾. Danach fanden die Verpachtungen immer im Frühjahr statt, entsprechend dem Beginn der allgemeinen Sud mit Eintritt des Schiffsahrtswetters um diese Zeit. Der ungewöhnliche Termin der Verpachtung des Jahres 1274, Ende August oder September, nach Rückkehr des Erzbischofs von Lyon (siehe Einleitung), läßt auf außergewöhnliche Verhältnisse schließen, wozu die Angaben von § 4 und § 24 stimmen. Danach war nach der Verpachtung von 1273/74, wovon Ende August 1274 noch ein Restbetrag in bar vorhanden war (s. § 24), ein Vakuum eingetreten, währenddessen der vermutliche Hofmeister des Stifts Raitenhaslach, Fr. Andreas von Felben, die Verwaltung, jedenfalls nicht als Pächter, sondern als Angestellter, übernahm (§ 4, s. a. Einleitung). Die nun erfolgende Neuverpachtung dürfte sich daher auf länger als auf ein Jahr (wahrscheinlich bis Frühjahr 1276) erstreckt haben, woraus sich auch die höhere Pachtsumme, 1400 Pfund Pfennige gegenüber 1100 Pfund (1284) und 1250 Pfund (1285), einschließlich der „denarii consilii“ und der Anlat, erklären dürfte.

Zu § 2. Die Maut am Paß Lueg bzw. in Werfen ist seit 1160 belegt. SUB II, Nr. 350.

Zu § 3. Die Brückenmaut in der Stadt Salzburg ist erstmals um 1125 durch die Erwähnung eines Brückenzöllners (SUB I, S. 320, Nr. 144, u. S. 335, Nr. 162a) nachgewiesen.

Zu § 4. Siehe zu § 1.

Zu §§ 5—7. Diese drei anscheinend gleichartigen Posten, sie alle betreffen Zahlungen namhafter Summen von seiten Witwen sonst unbelegter Personen, sind vorerst unerklärbar. Herr Friedrich „auf der Brücke“ und der „Swertfurbo“ (eine seltsame Halblatinisierung der Berufsbezeichnung Schwertfeger) lassen an Bürger der Stadt Salzburg denken. Auch der Anfall einer der Summen (§ 7) an den Ministerialen Herrn Heinrich von Radeck läßt keine Deutung zu. Vielleicht handelt es sich um irgenwelche Restzahlungen nach dem Tod der Männer oder um Gebühren für Lehenmutung o. dergl., eventuell auch um Geldstrafen wie in § 8 und 14.

Zu § 8. Geldstrafe bzw. Vermögenssziehung nach Totschlag. Zugleich ein Beleg für die Funktion des Vicedoms als obersten Kriminalrichter, die später an den Hauptmann überging (Vitztumshandel, Hauptnamshandel).

Zu § 9. Jedenfalls auf die Salzburger Münzstätte bezüglich. Da die Höhe des „Schlagschatzes“, des dem Münzherrn zustehenden Nutzens, für die Zeit unbekannt ist, läßt sich aus der angegebenen Summe kein Schluß auf den Umfang der Prägung ziehen, abgesehen davon, daß sich nicht entscheiden läßt, ob es sich um eine einzelne Zahlung oder um die Jahressumme handelt.

Zu § 10. Marktzoll (Pfundzoll) in der Stadt Salzburg, da die (Brücken-) Maut bereits unter § 3 angeführt. Er stand dem Erzbischof seit 996 zu (SUB II, Nr. 63, MG DD II, Nr. 208).

¹⁾ Vgl. H. Klein, Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall, Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 38, S. 307, 316.

²⁾ SUB IV, Nr. 121, 122.

³⁾ Salzkompromißschriften: Hochfürstl. Salz. zweyte Replie Schrift... Salzburg 1761. Beil. S. 42. Lit. Qu.

Zu § 11. Die Einkünfte vom Bann zu Salzburg (in drei Terminen) betragen Ende des 12. Jahrhunderts 12 Pfd., H. Klein, a. a. O. LK 75 (1935), S. 172 u. Anm. 4. Auch die Hofstätten (arec) sind daher in der Stadt Salzburg zu suchen.

Zu § 12. Stadtgericht Salzburg.

Zu § 13. Mondsee, O.Ö. Der Eintrag zeigt, daß Salzburg Gericht und Vogtei Mondsee, seit ihrer Erwerbung durch den Erwählten Philipp von Kärnten i. J. 1250 (Martin, Regg. I, Nr. 111, 113, 154), tatsächlich noch in Händen hatte. Erst als um 1285 der Herzog von Bayern die Burg Wildeneck an sich brachte und behauptete (J. Strnadl, Innviertel und Mondseealand, AÖG 99, S. 582; Martin, Regg. I, Nr. 1057, 1071, 1183, 1209, 1214, 1217, 1287, 1288), scheinen sie endgültig verlorengegangen zu sein.

Zu § 14. Laufen an der Salzach. Strafgeld wie § 8.

Zu §§ 15, 16. Die Maut in der Stadt Tittmoning a. d. Salzach geht wohl auf die Gründung derselben um 1234 (SUB III, Nr. 906) zurück, da sie schon 1242 genannt wird (SUB III, Nr. 989). Der erstgenannte der beiden Pächter ist wahrscheinlich mit dem 1282 genannten Bürger von Laufen Ruger Suevus (Martin, Regg. I, Nr. 1056) identisch. Ob der zweite ein Mitglied des Ministerialgeschlechts der Bergheimer ist, bleibt fraglich.

Zu § 17. S. u. zu §§ 20, 21.

Zu § 18. Der Eintrag ist insofern wichtig, als er zeigt, daß nicht nur das Institut der (Erb-)Ausferyen zu Laufen, einer Schiffergenossenschaft, die das ausschließliche Privileg hatte, den Salztransport von Hallein bis Laufen — auf den Schiffen der Scheffherren (s. u. zu § 23) — durchzuführen, bereits vor der schriftlichen Festlegung ihrer Rechte von 1278 Jänner 31 (SUB IV, Nr. 94) bestand, sondern auch, daß selbst bestimmte Einzelheiten der Ordnung genau so schon vorher üblich waren, wie der Jahreszins von 30 Schillingen, der nach der Urkunde von 1278 in drei Terminen zu zahlen war.

Zu § 19. Raschenberg, ehem. Burg bei Teisendorf, Oberbayern. Es handelt sich hier um die erste Nennung der späteren Maut Teisendorf, die sonst erst im Ehartinger Verträge zwischen Salzburg und Bayern des folgenden Jahres (1275 Juli 18, SUB IV, Nr. 84) erstmals aufscheint, und zwar als hinsichtlich des Einhebungsortes, Aufheim oder Teisendorf, noch strittig.

Zu §§ 20, 21 u. 17. Die hier erwähnten Einnahmen aus Anlaß des Provinzialkonzils vom 29. Oktober und der Domweihe vom 1. November (siehe Einleitung) sind nicht eindeutig zu klären. Die 80 Pfund der „oblatio de concilio“ (§ 17) mögen von Opfergaben der Konzilsteilnehmer herrühren. Die Naturalien (Rinder, Hühner, Eier in bedeutenden Mengen), die als subventio concilii et dedicationis ecclesie angeführt werden (§§ 20, 21), sind aber, schon der anderen Formulierung nach, gewiß von anderer Seite gekommen. Als Beisteuer zu den großen Lasten der Bewirtung der Gäste bei beiden Anlässen. Vielleicht leisteten sie die weltlichen oder die geistlichen Untergebenen des Erzbischofs, oder beide. Eine gewisse Parallele bietet die jeweils anläßlich des Neuantritts der Erzbischöfe eingehobene Weihsteuer zur Bestreitung der damit zusammenhängenden Kosten (vgl. H. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute, LK 74 [1934], S. 67 ff.), die auf die erzbischöflichen Urbarleute, Eigenleute und Vogtleute umgelegt wurde — gerade bei ihrem ersten Auftreten 1284 trugen übrigens auch die Amtleute persönlich bei (ebd., S. 63, Anm. 82) —, zu der aber auch ein „caritativum subsidium“ der Geistlichkeit trat. Der Umstand, daß anscheinend gleichzeitig die Halleiner Hällinger und die Laufener Scheffherren mit einem Geschenk an Wein sich einstellen (s. u. zu § 23), mag unserer Hypothese als Stütze dienen.

Zu § 22. Die Notizen über die Lebensmitteleingänge zum Provinzialkonzil und zur Domweihe (§§ 20, 21) mögen den Verfasser veranlaßt haben, hier das Inventar über die zur Zeit der Rückkehr des Erzbischofs aus Lyon im Hofkeller

vorhandenen Weinvorräte einzuschicken. Ihr geringer Umfang (8 Fässer) hängt damit zusammen, daß die Aufnahme vor der neuen Weinernte des Jahres 1274 erfolgte.

Zu § 23. Die „salinarii“ (Hällinger) sind die zu § 1 genannten Pächter der Saline Hallein. „Porrenhaimer“ ist der 1267 und 1272 (SUB IV, Nr. 58, 74) genannte Laufener Bürger Leutwin P. An ersterer Stelle erscheint er als einer der Scheffherren von Laufen, der privilegierten Eigentümer der Schiffe, auf denen allein das Salz der Salinen und Schellenberg auf der Salzach bis Laufen geführt werden durfte (s. a. o. zu § 18). Wahrscheinlich tritt er hier als Repräsentant der Scheffherrengenosenschaft auf und die beiden Fässer Wein stellen damit den Beitrag der beiden wichtigsten mit dem Salzwesen in Verbindung stehenden Körperschaften der Hällinger und Scheffherren zu der „subventio concilii et dedicationis ecclesie“ (§§ 20, 21) dar, als Ergänzung der bescheidenen Weinvorräte des Erzbischofs (§ 22).

Zu § 24. S. o. zu § 1.

Zu § 25. Opfergelder, die jedenfalls während der Domweihfestlichkeiten vom 1. November an dem „Sarkophag“, der Tomba, des heiligen Rupert (über deren Öffnung i. J. 1315, vgl. cont. can. s. Rudb., MG SS IX, 821) von den Gläubigen niedergelegt wurden.

Zu § 26. Dieser Abschnitt stellt erläuternd fest, daß die zu erwartenden oder schon eingegangenen Einkünfte („in questu et redditibus“) aus den Urbarämtern (des Vitztumamtes Salzburg) in die Aufstellung nicht einbezogen wurden (siehe Einleitung). Er beginnt mit der Aufzählung der Ämter aus der näheren Umgebung der Stadt Salzburg: Thalgau, Abersee, Mondsee, Heuberg, Anif, Liefering, Piding, Reichenhall, Abtsdorf, faßt die übrigen aber unter der Bezeichnung „in montibus et extra montibus“ zusammen.

Eine unveröffentlichte Chronik über die Regierung Erzbischof Wolf Dietrichs

Herausgegeben von Wilfried Keplinger

Über die große Zahl¹⁾ der vorliegenden salzburgischen Chroniken des 16. Jhdts. hat M. C. Trdan einen ausführlichen Überblick gegeben²⁾. Der Autorin kam es besonders darauf an, das Verhältnis dieser Handschriften zueinander und deren gemeinsamen Kern herauszuarbeiten. In allen diesen Chroniken ist mit dem Jahr 1560 ein deutlicher Abschnitt bemerkbar (Einzug Eb. Johann Jakobs). Diese Untersuchung befaßte sich also vornehmlich mit jenem Teil der salzburgischen Chroniken, der mit dem Ende der Serlingerschen Chronik³⁾ einsetzt und bis 1560 reicht.

Mit dem ausgehenden 16. Jhd., namentlich mit der Regierungszeit Eb. Wolf Dietrichs v. Raitenau (1587—1612, † 1617), beschäftigt sich dessen Chronist Johann Stainhauser (geb. 1567), dem Willibald Hauthaler eine ausführliche Arbeit gewidmet hat⁴⁾. In chronologischer Reihenfolge wird dort Herkunft und Vorleben, Wahl zum Erzbischof, vorzügliche Eigenschaften und Leistungen und ab 1588 vieles von dem angeführt, was sich unter dessen Regierung Denkwürdiges ereignet hat. Dieses Werk, das eine bedeutende Quelle für die Baugeschichte Salzburgs darstellt, wird gerade in dieser Beziehung wertvoll ergänzt durch die Angaben der Ficklerschen Chronik⁵⁾ und einer anonymen Chronik, beide in der Staatsbibliothek München⁶⁾.

Allgemeines über die Handschrift

Die vorliegende Handschrift⁷⁾ ist ein Papierkodex in Quartformat. Die 18 Lagen enthalten 215 beschriebene und 22 leere Blätter.

¹⁾ H. Nusko: Salzburgs Fürstenwappen, Linz 1905, S. 3.

²⁾ M. Corinna Trdan: Beiträge zur Kenntnis der salzburgischen Chronistik des 16. Jhdts. in „Mitteilungen d. Ges. f. Salzburger Landeskunde“ (MGSLK) 54. Bd. (1914), S. 135—166.

³⁾ Über die geschichtsschreibende Tätigkeit Serlingers wie überhaupt über die salzb. Chronistik des 15. Jhdts. vgl.: Scheibner, P. Gebhard; Beiträge zur salzburg. Historiographie am Ausgang des Mittelalters. (Programm zum 62. Jahresbericht d. se. Gymn. am Koll. Borromäum) Salzburg 1911.

⁴⁾ Johann Stainhauser: Das Leben, Regierung und Wandel des hw. in Gott Fürsten und Herrn Wolff Dietrichen, gewesten Erzbischoven zu Salzburg etc. etc., hsgb. v. P. W. Hauthaler in MGSLK 13. Bd. (1873).

⁵⁾ Über Ficklers Chronik ausführlich bei Trdan, a. a. O., S. 142 f.

⁶⁾ Übersicht über die Baumaßnahmen nach den Angaben dieser beiden Chroniken bei R. Schlegel: Fragmente zur Geschichte der Bautätigkeit Eb. Wolf Dietrichs v. Raitenau in MGSLK 92. Bd. (1952), S. 130 f.

⁷⁾ Eigentum des Archivs des Stiftes Nonnberg (Sign. II, 25 Cb), alt 27 E 62. Für die leihweise Überlassung der Handschrift zur Bearbeitung sei an dieser Stelle dem Stift gedankt, ebenso Herrn Ober-Staatsarchivar Dr. Herbert Klein für Anregung und wertvolle Beratung.